

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 16/ 0042

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Nievern	öffentlich	
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

**Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge für den Ausbau der Jahnstraße (zwischen Hauptstraße und Brückenstraße) in Nievern;
Abschluss von Ablösevereinbarungen auf den Ausbaubeitrag**

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Nievern hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge für den anstehenden Ausbau der Jahnstraße (verlaufend zwischen Hauptstraße und Brückenstraße) beschlossen und die Höhe des Gemeindeanteils festgelegt. Am 30.01.2020 wurde die Ausbaumaßnahme im Rahmen einer weiteren Anliegerversammlung den betroffenen Grundstückseigentümern vorgestellt und auch die Modalitäten der Beitragserhebung erläutert.

Im Rahmen der Anliegerversammlung wurde auch die Frage nach der Möglichkeit des Abschlusses von Ablösevereinbarungen auf den Ausbaubeitrag aufgeworfen. Durch den Abschluss einer Ablösevereinbarung mit einem Beitragspflichtigen (dies erfolgt im Einzelfall auf freiwilliger Basis) würde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses vorliegenden Kostenschätzungen/Auftragssummen der auf das jeweilige beitragspflichtige Grundstück entfallende Ausbaubeitrag abschließend vertraglich festgelegt. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe der Ausbaubeitragssatzung zu ermittelnden Beitrags. Es wird also bereits vor der endgültigen Entstehung des Anspruchs (Abschluss der Maßnahme und Vorlage aller Schlussrechnungen) der zu zahlende Beitrag durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart. Es handelt sich bei der Ablösung um ein Institut, das eine „normale“ Beitragsveranlagung durch Bescheid (zunächst Erhebung von Vorausleistungen, später nach Vorliegen aller Kosten der Maßnahme endgültige Beitragsabrechnung unter Anrechnung der erbrachten Vorausleistungen) ersetzt.

Der Vorteil einer solchen Verfahrensweise wäre, dass beide Seiten (Ortsgemeinde und Beitragspflichtiger) von Anfang an Klarheit über die Höhe der Beitragsbelastung des Grundstücks haben und vor allem ein evtl. zeit- und arbeitsintensives Rechtsbehelfsverfahren gegen die konkrete Beitragsveranlagung im Einzelfall entfallen würde. Beide Parteien einer Ablösevereinbarung tragen dabei das sog. ablösungstypische Risiko, d.h. bei einer Erhöhung der endgültigen Kosten der Maßnahme besteht kein Nachzahlungsanspruch der Ortsgemeinde und auf der anderen Seite kann der Beitragspflichtige keinen Erstattungsanspruch geltend machen, wenn sich die endgültigen Kosten der Maßnahme verringern sollten.

Die Möglichkeit, Ablösevereinbarungen zu schließen, folgt aus § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 10 der Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung der Ortsgemeinde Nievern.

Die Verwaltung schlägt vor, mit interessierten Beitragspflichtigen Ablösevereinbarungen auf den Ausbaubeitrag abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbürgermeister und dessen Vertreter im Amt werden ermächtigt, mit interessierten Beitragspflichtigen Ablösevereinbarungen auf den Ausbaubeitrag für den Ausbau der Jahnstraße (verlaufend zwischen Hauptstraße und Brückenstraße) nach § 10 der Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung der Ortsgemeinde Nievern abzuschließen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister